

gegebenen Masse ab, wird die ursprüngliche Masseangabe für die Frachtberechnung als richtig angenommen.

## §41

### Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe

(11 Der Transportkunde hat die sich aus den Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe für ihn ergebenden Pflichten einzuhalten.

(2) Hat der Absender im Frachtbrief den Bahnhof, auf dem die Behandlung durch Zollorgane bzw. andere staatliche Organe stattfinden soll, angegeben, hat die Eisenbahn diese Vorschrift zu beachten. Das Gut ist über den vorgeschriebenen Weg zu transportieren; Fracht und Lieferfrist sind hiernach zu berechnen.

(3) Hat der Absender für die Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe einen Bahnhof bezeichnet, auf dem nach den geltenden Bestimmungen die Ausführung nicht möglich ist, oder hat er sonst ein Verfahren vorgeschrieben, das nicht ausführbar ist, handelt die Eisenbahn im Interesse des Absenders und teilt ihm die getroffenen Maßnahmen mit.

## §42

### Prüfen der Frachtbriefangaben und der Wagenladung

(11 Die Eisenbahn ist berechtigt zu prüfen, ob die Frachtbriefangaben mit dem Gut übereinstimmen und ob die Güter zum Transport zugelassen bzw. ob die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen für den Transport eingehalten sind.

(21 Zur Prüfung des Inhalts ist auf dem Versandbahnhof der Absender, auf dem Bestimmungsbahnhof der Empfänger einzuladen. Erscheint der Berechtigte nicht oder wird die Prüfung auf einem Unterwegsbahnhof vorgenommen, ist ein Zeuge hinzuzuziehen; als solche dürfen Beschäftigte der Eisenbahn nur dann herangezogen werden, wenn keine anderen Personen zur Verfügung stehen. Weicht das Ergebnis der Nachprüfung von den Eintragungen im Frachtbrief ab, ist es auf diesem zu vermerken.

(31 Erfolgt die Nachprüfung auf dem Versandbahnhof, ist der Vermerk auch auf das Annahmeblatt zu setzen, wenn es sich noch in den Händen der Eisenbahn befindet. Wenn die Wagenladung den Eintragungen im Frachtbrief nicht entspricht, sind die durch die Nachprüfung entstandenen Aufwendungen der Eisenbahn zu ersetzen.

(41 Die Eisenbahn kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief fordern, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Absender und Empfänger haben hierzu der Eisenbahn die Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu gestatten.

## §43

### Abschluß des Frachtvertrages

(11 Mit der Annahme von Gut und Frachtbrief ist der Frachtvertrag abgeschlossen. Die Annahme gilt als bewirkt, wenn die Wagenladung

al von Anschlußbahnen auf der Wagenübergabestelle der Hauptanschlußbahn durch die Eisenbahn übernommen und der Eisenbahn der Frachtbrief bis zu dem im Anschlußbahnvertrag vereinbarten Zeitpunkt übergeben wurde und sie diesen angenommen hat;

bl an Lagerplätzen — sofern die Bedienung mit der Eisenbahn vereinbart ist — oder an öffentlichen Ladestraßen zur Abholung bereitsteht, der Eisenbahn der Frachtbrief rechtzeitig übergeben wurde und sie diesen angenommen hat. Der Zeitpunkt der Übergabe des Frachtbriefes kann erforderlichenfalls vereinbart werden.

(21 Als Zeichen der Annahme sind alle Teile des Fracht-

briefs und gegebenenfalls die Nachweisung mit dem Tagesstempel der Eisenbahn abzustempeln.

(31 Die Annahme wird dem Absender durch Übergabe des Annahmeblattes bescheinigt.

(41 Der Absender kann zusätzlich das Abstempeln von Übergabebescheinigungen beantragen. -

## §44

### Verfügung des Absenders, Verfügung des Empfängers

(11 Der Absender darf den Frachtvertrag nachträglich ändern, indem er verfügt, daß die Wagenladung

al auf dem Versandbahnhof an ihn zurückgegeben oder nach dem Versandbahnhof an ihn zurückgesandt,

bl an einen anderen Empfänger abgeliefert,

cl auf einem anderen Bestimmungsbahnhof abgeliefert

werden soll. Die Verfügungen gemäß Buchstaben b und c dürfen auch nebeneinander erteilt werden.

(21 Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald al eine Verfügung des Empfängers gemäß Abs. 3 wirksam geworden ist,

bl der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat oder cl dem Empfänger die Wagenladung abgeliefert worden ist.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nicht, wenn der \* Empfänger eine Verweigerung gemäß §12 Abs. 5 der GTVO erklärt.

(31 Der Empfänger darf den Frachtvertrag ändern, sofern dies der Absender nicht durch den Frachtbriefvermerk „Empfänger nicht verfügbarechtigt“ ausgeschlossen hat, indem er verfügt, daß die Wagenladung

al an einen anderen Empfänger,

bl auf einem anderen Bestimmungsbahnhof

abgeliefert werden soll. Die Verfügungen dürfen auch nebeneinander erteilt werden.

(41 Der Absender hat die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks der Eisenbahn dem Versandbahnhof, der Empfänger die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks der Eisenbahn dem Bestimmungsbahnhof vorzulegen. Das Annahmeblatt, in das die Verfügung einzutragen ist, muß der Absender beifügen. Die Eisenbahn bestätigt die Verfügung des Absenders, indem sie das Annahmeblatt unter dem Eintrag der Verfügung mit dem Tagesstempel der Eisenbahn abstempelt.

(51 Die Verfügung des Absenders und die Verfügung des Empfängers müssen sich stets auf die gesamten mit einem Frachtbrief auf gelieferten Wagenladungen beziehen.

(61 Der Absender bzw. der Empfänger darf den Frachtvertrag nur je einmal ändern.

(71 Der Versand- bzw. der Bestimmungsbahnhof hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Absenders bzw. des Empfängers ist die Verfügung durch Telegramm oder Fernsprecher zu übermitteln.

(81 Die Verfügung wird mit dem Beginn ihrer Ausführung oder mit der Änderung des Frachtbriefs durch die ausführende Stelle wirksam.

(91 Die Eisenbahn ist zur Ausführung einer Verfügung des Absenders bzw. einer Verfügung des Empfängers nicht verpflichtet, wenn

al die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist,

bl durch die Ausführung der Verfügung der regelmäßige Transportablauf gestört würde oder